

Richtlinien

gemäß § 9 Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975, für die Gewährung von Beihilfen für Vollmilchmastkälber in Tirol

§ 1 Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt einen Beitrag für den Absatz von Kälbern auf dem österreichischen Markt. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- den Anteil an Kälbern zu verringern, die innerhalb der Europäischen Union und auch in Drittstaaten exportiert werden
- die höheren Kosten, die durch den Einsatz von Vollmilch für die Kälberaufzucht und -mast entstehen, teilweise auszugleichen
- das Verständnis für die gesamte Wertschöpfungskette bei den bäuerlichen Betrieben zu erhöhen
- das Angebot an Mastkälbern an die Aufnahmefähigkeit des Marktes anzupassen
- das Tierwohl über die gesamte Haltungszeit der Kälber zu verbessern

§ 2 Begriffsbestimmungen

Leichte Kälber im Sinne dieser Richtlinie sind Kälber, die mit Vollmilch aufgezogen werden und mit einem maximalen Alter von 3 Monaten zur Schlachtung gelangen.

Schwere Kälber im Sinne dieser Richtlinie sind Kälber, die mit Vollmilch ohne Einsatz von Milchaustauschfutter aufgezogen und gemästet werden und mit einem Alter von maximal 6 Monaten ein Schlachtgewicht von mindestens 80 kg erreichen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol fördert die Produktion von Kälbern, die in Österreich verbleiben und in Österreich geschlachtet werden, durch die Gewährung einer Prämie.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen rinderhaltenden Betrieb mit Standort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- (2) Viehhandelsbetriebe und Betriebe der Gebietskörperschaften sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert wird die Produktion von Kälbern für den österreichischen Markt.
- (2) Gefördert wird die Produktion von Kälbern, die innerhalb von 5 Tagen nach Abgabe vom Betrieb in Österreich geschlachtet werden.
- (3) Gefördert wird die Produktion von Kälbern, die mit Vollmilch ohne Einsatz von Milchaustauschfutter gefüttert werden und denen auch zur Genüge Raufutter artgerecht angeboten wird.
- (4) Gefördert werden Kälber, die in Tiroler Betrieben geboren, aufgezogen und gemästet werden.
- (5) Die zur Förderung beantragten leichten Kälber müssen länger als 14 Tage am Betrieb der Antragstellenden gehalten werden. Schwere Kälber müssen mindestens 2 Monate am Betrieb der Antragstellenden gehalten werden.
- (6) Die Förderung für schwere Kälber wird nur für Schlachtungen zwischen 1. August und 20. Dezember gewährt.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Prämie je Kalb.
- (2) Der Zuschuss beträgt
 - € 50,-- je leichtem Kalb
 - € 150,-- je schwerem Kalb

§ 7 Förderungsabwicklungsstelle

- (1) Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt.

§ 8 Abwicklung

- (1) Die Förderung ist mit dem von der LK Tirol aufgelegten Antragsunterlagen binnen 1 Monat ab Verkauf/Abgabe vom Betrieb über die LK Tirol zu beantragen.
- (2) Die LK Tirol prüft ob die Schlachtung innerhalb von 5 Tagen ab Verkauf/Abgabe in Österreich erfolgt ist.
- (3) Die LK übermittelt die Antragsdaten an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft. Diese bewilligt die Förderung und veranlasst die Auszahlung.

§ 9 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 10 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Wurden aufgrund von Angaben und Handlungen der Förderwerbenden Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

§ 11 De-minimis Bestimmung

- (1) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch die VERORDNUNG (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR nicht übersteigen.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Alle bei der Abwicklung anfallenden die Förderwerbenden betreffenden personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeitet und können den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Dienststellen einschließlich dem Landesrechnungshof übermittelt werden.
- (3) Förderungswerbende gestatten die im § 10 angeführten Kontrollmaßnahmen.
- (4) Die Förderungswerbenden stimmen entsprechend dem Tiroler Fördertransparenzgesetz zu, dass Landesförderungen über einem Betrag von 2.000 Euro mit dem vollständigen Namen bzw. der Bezeichnung der juristischen Person, der Postleitzahl, der Art und Höhe der Förderung, der Gesamtinvestitionssumme sowie der gewährten Kredite jährlich auf der Landeshomepage veröffentlicht werden.
- (5) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.
- (7) Diese Richtlinie gilt für Kälberschlachtungen ab 1. November 2020 bis 31. Dezember 2021.